Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/984

05. 09. 73

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 10 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 14. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 565), wird wie folgt geändert:

Die §§ 20 c und 35 b werden aufgehoben.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Außenwirtschaftsverordnung in der am Tage der Verkündung dieser Verordnung geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, § 1 jedoch erst am 1. Oktober 1973.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Vermerk

Betr.: **Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)**

1. §§ 1 und 4 der Verordnung

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 665) läuft zum 30. September 1973 aus. Die Mitgliedstaaten haben sich grundsätzlich zu einem neuen Übereinkommen bereit erklärt, jedoch noch keine Einigung über den Inhalt eines solchen Übereinkommens erzielt. Der Internationale Kaffee-Rat hat in der Erwartung, daß die gegensätzlichen Auffassungen im Laufe weiterer Verhandlungen überwunden werden können, gemäß Artikel 69 Abs. 2 des Übereinkommens beschlossen, das Übereinkommen für zwei Jahre bis zum 30. September 1975 unter Wegfall aller Bestimmungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen zu verlängern (Entschließung Nr. 264 vom 14. April 1973).

Das Bundeskabinett hat am 18. Juli 1973 beschlossen, daß die Bundesregierung dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 in der Fassung der Verlängerung vom 14. April 1973 zustimmt.

Mit dem Wegfall aller wirtschaftlichen Bestimmungen des Übereinkommens verlieren die bestehenden Aus- und Einfuhrbeschränkungen auf dem Kaffeesektor (§§ 20 c und 35 b AWV) ihre Rechtfertigung. Sie sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 nach § 2 Abs. 3 i. V. m. §§ 5 und 10 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes aufzuheben.

2. § 2 der Verordnung

Da seit der letzten Bekanntmachung einer Neufassung der Außenwirtschaftsverordnung achtzehn weitere Änderungsverordnungen ergangen sind, soll in Kürze eine Neufassung unter Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut bekanntgemacht werden.

3. § 3 der Verordnung

§ 3 enthält die Berlin-Klausel.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. September 1973 — I/4 (IV/2) — 651 09 — Au 24/73.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.
Verkündet am 31. August 1973 im Bundesgesetzbl. I S. 1061.
Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.